

Eingang Kunstverein Medienwand

***** EMPFANGSBEREICH *****

ID:0431 563173

EMPFANGEN

49 40 322109

KUNSTVEREIN IN HAMBURG

Lieber Martin, Eric und Andrea!

Hamburg, 12.8.1993

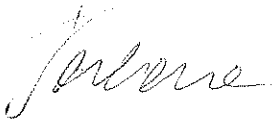
Es hat sich jetzt eine neue Situation ergeben, wo wir uns vorstellen können, daß es Euch interessiert. Ursprünglich war für den Kunstverein an der Frontseite des Gebäudes eine Medienwand geplant (mit vielen, vielen Monitoren...). Aus unterschiedlichen Gründen wird diese nicht fertig, es ist unsicher, ob es sie überhaupt einmal geben wird. Das heißt nun, es gibt einen riesigen Glaskasten -die Rückseite ist voraussichtlich eine Betonwand, jedenfalls aber neutral- an einer sehr exponierten Stelle. Leider aber ist dieser (bis jetzt) leer!

Wahrscheinlich ahnt Ihr bereits, warum ich mich an Euch wende. Was würdet Ihr von der Idee halten, dafür etwas zu machen??? Wir könnten uns sehr gut vorstellen, daß Ihr mit so einer Situation bestens fertig werden würdet, ja Eure Arbeit geradezu ideal für diese "Vitrine" (man kann auch sagen, daß es sich um den kleinsten und gleichzeitig höchsten Ausstellungsraum des Kunstvereins handelt) sein müßte. Noch dazu befindet sich der KV an einem vom Verkehr sehr frequentierten Platz: links eine 8-spurige Straße, rechts die Bundesbahn und vor der Tür eine Straßenkreuzung. Wenn ich an die Arbeiten denke, die ich von Euch kenne, dann glaube ich, daß wir uns keinen besseren Beitrag für die Vitrine wünschen können. Leider muß ich jetzt auch eine kritische Anmerkung machen: Ich habe mir das Schaufenster in Berlin angesehen (bei Brunet) und war von dieser Sache nicht ganz überzeugt. Als Du, Martin, mir davon in Wien erzählt hast, klang das mit der "dreidimensionalen Zeichnung" sehr spannend. Umgesetzt wirkt es

leider nicht mehr so, das heißt die Idee der dreidimensionalen Umsetzung einer zweidimensionalen, von mehreren angefertigten Zeichnung vermittelt sich überhaupt nicht. Und genau diese Tatsache ist ja das "Schräge". Auf mich wirkte das wie ein von einer Volkshochschule eingerichtetes Schaufenster. So etwas könnte ja auch ganz gut sein, in dem Fall fehlte mir aber die "Brechung". Vielleicht hätte man die Zeichnung als Vergleichsmoment gebraucht- ich weiß es nicht.

Abschließend möchte ich Euch bitten, über die "Vitrine" nachzudenken, und uns so bald wie möglich Bescheid zu geben, ob Euch das **grundsätzlich** interessiert. Wir erwarten nicht, daß Ihr uns sagt, was Ihr genau machen wollt.

Liebe Grüße, auch von Stephan Schmidt-Wulffen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Schmidt-Wulffen', written in dark ink.

2.2.

Die Erlaubnis kann nicht auf Dritte übertragen werden.

3. AUFLAGEN

3.1

Die Lautstärke der Veranstaltung sowie die während der Auf- und Abbauzeiten dürfen die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht in erheblich belästigen oder die Gesundheit eines anderen schädigen, sonst kann die weitere Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise untersagt werden.

Sollten sich Lärmbeschwerden seitens der Anwohner oder der Angestellten der angrenzenden Büros ergeben, so ist eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft als gegeben anzusehen. In diesem Fall ist die Lautstärke der Aktion umgehend um das notwendige Maß zu drosseln. Sollte ein Drosseln der Lautstärke der oder den Lärmbeschwerde(n) nicht abhelfen, ist die Aktion umgehend einzustellen.

3.2

Soundchecks sind auf ein Minimum zu begrenzen. Sie dürfen an den Veranstaltungstagen nicht vor 9.00 Uhr, nicht in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und nicht nach 22.00 Uhr durchgeführt werden. Die Lautstärke darf dabei an den Gebäudefronten und Fahrbahnrandern 70 dB(A) nicht übersteigen.

3.3

Für die Einhaltung dieser Auflagen ist Herr Stephan Wulffen-Schmidt oder ein vom ihm Beauftragter, der dem Bauamt zu benennen ist, verantwortlich.

Herr Stephan Wulffen-Schmidt oder der von ihm Beauftragte hat Lärmbeschwerden von Anliegern unmittelbar selbst entgegenzunehmen und ggf. die Beschwerdeführer aufsuchen zu lassen.

3.4

Anordnungen von Wegeaufsichts- und Polizeibeamten sind unverzüglich zu befolgen.

3.5

Der Verantwortliche hat die Erlaubnis bei sich zu führen und den Wegeaufsichts- und Polizeibeamten auf Aufforderung vorzuzeigen.

4. Gebühren

4.1

Für die Erteilung der Erlaubnis nach der Lärmverordnung sind Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu entrichten.

Der Gebührenbescheid ergeht nach der Veranstaltung durch gesonderten Bescheid.

EINGEGANGEN 20. Sep. 1993
20.9.93

F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G
Bezirksamt Hamburg - Mitte
Bauamt - Verwaltungsabteilung

16.09.1993
Klosterwall 8,
20095 Hamburg
Telefon 24 86 - 2777/5137
Telefax 24 86 - 4540
AZ.:M/BA 112/93/1250

KUNSTVEREIN IN HAMBURG
vertreten durch
Dr. Stephan Wulffen-Schmidt
Klosterwall 23

Per Fax (3 Seiten) vorab.

20095 Hamburg

ERLAUBNIS

dem o.g. Adressaten wird nach

§ 2 Abs.2 der Verordnung zur Bekämpfung gesundheits-
gefährdenden Lärms

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die **ERLAUBNIS**
erteilt zum

Betrieb einer Beschallungsanlage

vom 16. September bis 24. Oktober 1993
jeweils von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

anlässlich der künstlerischen Aktion
"Jodel-Echo"

durch

Beschallung des Areals zwischen dem Gebäude des Kunstvereins in
Hamburg und den Deichtorhallen durch ein "Jodel-Echo" pro Stunde.

2. HINWEISE

2.1

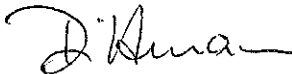
Diese Erlaubnis ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher
Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen; auch dann
nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen desselben Bezirksam-
tes zuständig sind.

Es wird insbesondere hingewiesen auf Genehmigungen nach dem
Gewerberecht und dem Ladenschlußgesetz (zuständig: Wirtschafts- und
Ordnungsamt) sowie nach der Hamburgischen Bauordnung (zuständig:
Bauprüfabteilung)

Die Installation von Gegenständen an Gebäudeaußenwänden bedarf
i.d.R. einer Genehmigung nach der Hamburgischen Bauordnung durch
die Bauprüfabteilung.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle einlegen.



Dittmann

Verteiler : Antragsteller
Akte
BA 3
PR 12